



Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 19. September 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-4268
Teilstrassenplan	«Umlegung Wanderweg Oberdorfstrasse-Gartikon-Stocken-Landsau» Gemeindestrasse dritter Klasse / Wanderweg mit und ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Umlegung Wanderweg Oberdorfstrasse-Gartikon-Stocken-Landsau» (Gemeindestrasse dritter Klasse / Wanderweg mit und ohne Hartbelag) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.



3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 9. August 2023 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
5. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Umlegung Wanderweg Oberdorfstrasse-Gartikon-Stocken-Landsau», Situation 1:5000, 2-fach
- Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 9. August 2023



KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL SG



Auflageprojekt

Teilstrassenplan

Oberdorfstrasse – Gartikon – Stocken – Landsau

Umlegung Wanderweg

Situation 1: 5000

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am:

25. April 2023

Der Gemeindepräsident

Karl Brändle

Die Ratsschreiberin

Mirjam Wagner

öffentlich aufgelegt vom **8. Mai 2023** bis **6. Juni 2023**

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

19. Sep. 2023

Der Kantonsingenieur

